



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 14.05.2008

2008/152
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	03.06.2008	

Betreff

Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltausschuss ist über den Stand des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten.

Dobrindt

Werner

Sachverhalt

Am 15. Juni 2002 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 16. Juni 2005 hat die Bundesrepublik Deutschland die EU-Richtlinie in deutsches Recht überführt. Dabei wurden die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie weitgehend übernommen. Das Gesetz regelt insbesondere die Zuständigkeit für die Bundesrepublik Deutschland.

Am 16.03.2006 ist die Verordnung über die Lärmkartierung, in der Details der Umsetzung in Deutschland festgelegt werden, als 34. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (34. BImSchV) in Kraft getreten.

Zuständig für die Lärmkartierungen sind in NRW die *Gemeinden*, soweit es sich nicht um Lärm des Schienenverkehrs auf Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes handelt. Für dessen Kartierung ist bundesweit das Eisenbahnbundesamt zuständig. Während die Ballungsraumgemeinden die Kartierungen selbst durchführen, ist das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) von der Landesregierung beauftragt worden, die Kommunen außerhalb der Ballungsräume bei der Kartierung zu unterstützen und darüber hinaus weitere Teilaufgaben zu übernehmen. Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 grundsätzlich die *Gemeinden* zuständig. Lärmaktionspläne sind gemäß § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz liegen auf jeden Fall dann vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein mittlerer Schallpegel (L_{den}) von 70 db (A) oder ein mittlerer Schallpegel des gesamten Jahres über die Nachtzeit (L_{night}) von 60 db (A) *erreicht oder überschritten wird*.

Im Februar 2008 hat das LANUV der Stadt Castrop-Rauxel die ersten Ergebnisse der Umgebungslärmkartierungen aus dem Berichtsjahr 2007 zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich erfolgt der Hinweis der LANUV, dass die vorgelegten Untersuchungsergebnisse zur Lärmkartierung aufgrund der fehlenden Angaben des Eisenbahnbundesamtes zu dem Schienenverkehr auf Haupteisenbahnstrecken größer als 60.000 Züge/a derzeit noch unvollständig sind. Ferner lag für Simulationen der Lärmeinwirkung in Castrop-Rauxel kein flächendeckendes 3-D Gebäudemodell vor, so dass die Größe des belasteten Gebietes sowie die Anzahl der betroffenen Menschen möglicherweise unterschätzt werden.

Auf der Grundlage dieses Sachverhaltes ist von Seiten der Verwaltung folgendes weiteres Vorgehen vorgesehen:

1. Vervollständigung der Lärmkartierung nach Vorlage der Ergebnisse zum Schienenverkehr durch das Eisenbahnbundesamt sowie Implementierung des kurzfristig durch die Stadt Castrop-Rauxel für den Luftreinhalteplan nördliches Ruhrgebiet erstellten 3-D Gebäudemodell in die Lärmeinwirkungssimulation des LANUV.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Bericht über die Lärmkartierung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 4 der Lärmkartierungsverordnung (34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV vom 06.03.2006) zur Übermittlung an die Europäische Union über das Land NRW.

Im Anschluss daran ist die konkrete Betroffenheit von Menschen und schutzwürdigen Bereichen zu bewerten und ein Lärmaktionsplan nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz zu erstellen. Es ist ferner darzustellen, ob und inwieweit die im Rahmen eines Lärmaktionsplanes festzulegenden Maßnahmen Auswirkungen auf den Masterplan Mobilität nach sich ziehen können.

Weiterer Bericht in der Sitzung.